

Dringender Reformbedarf bei der Limbach-Kommission

Von RA HENNING KAHMANN*

In letzter Zeit machten Fragen um die Besetzung der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ oder „Limbach-Kommission“ Schlagzeilen. Zunächst sprach sich Kulturstaaatsministerin Monika Grütters dagegen aus, eine Persönlichkeit mit jüdischem Hintergrund in das Gremium zu berufen, weil diese die „einzige voreingenommene Stimme“ sein würde (oder jedenfalls die einzige Person mit einem „potentiellen Interessenkonflikt“ wäre, wie ihre Pressestelle später abzuwiegeln versuchte). Kurz darauf rückte sie davon ab und meinte zudem, man könne „nach 13 Jahren guter Arbeit über einzelne Aspekte der Arbeitsordnung nachdenken“¹⁾. Worum geht es?

Die Kommission wurde 2002 durch Beschluss der Kultusministerkonferenz im Zusammenwirken mit dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden gegründet²⁾. Sie setzt sich zusammen aus bis zu acht Personen, derzeit durchgängig heutige oder frühere deutsche Staatsdiener. Sie tagt unter Vorsitz der früheren Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach. Seit 2003 hat sie elf Empfehlungen bei Streit zwischen staatlichen Museen und Privatparteien über die Restitution von NS-Raubkunst abgegeben³⁾. Wegen eines weiteren Streitsfalls hat eine mündliche Anhörung stattgefunden. Allerdings ist nicht klar, ob hierzu in nächster Zeit eine Empfehlung ergehen wird, weil die Antragsteller darum gebeten haben, davon zunächst abzusehen⁴⁾. Tatsächlich gibt es Anlass, über die Arbeitsordnung der Limbach-Kommission nachzudenken und danach zu fragen, ob die Limbach-Kommission ihren Aufgaben angemessen gerecht wird. Es ist nämlich in den letzten Monaten zu einer Reihe von Merkwürdigkeiten gekommen, die der Autorität der Kommission geschadet haben.

Da war zunächst die Empfehlung der Kommission in der Sache Behrens gegen Düsseldorf aus dem Februar 2015. Sie wurde ergänzt durch Erklärungen der Kommission in einem bisher wenig beachteten Verfahren beim Verwaltungsgericht Magdeburg⁵⁾. Im November 2015 forderte der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Hermann Parzinger, auf einer Tagung der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste in Berlin einen völligen Umbau der Kommission⁶⁾, ohne dass dies eine öffentlich wahrnehmbare Reaktion nach sich zog⁷⁾. In der Diskussion darüber, ob ein Jude Mitglied der Kommission werden könne oder nicht, ging es beinahe unter, dass Monika Grütters im Februar 2016 den früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen

Papier als neues Mitglied für das Gremium gewinnen konnte⁸⁾, gewissermaßen anstelle des verstorbenen früheren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker.

Das größte Problem der Kommission ist aber, dass sie dazu beigetragen hat, die Wirksamkeit der Washingtoner Prinzipien – sie enthalten vor allem einen politischen Appell zur Herbeiführung von „fairen und gerechten“ Lösungen in Raubkunstfragen⁹⁾ – abzuschwächen. Die Kommission fühlt sich nämlich davon „unabhängig“. Das zeigt sich an einer Reihe von Beispielen:

Behrens-Empfehlung

In der Behrens-Empfehlung¹⁰⁾ beantragten die Erben des als jüdisch geltenden Bankiers George Behrens die Herausgabe eines Werks von Adolph Menzel. Behrens hatte das Werk im Juli 1935 an eine Düsseldorfer Galerie verkauft, die es an die Stadt Düsseldorf weiter verkaufte, die es heute noch hat. Die Kommission lehnte die Restitution des Werks ab. Die „Empfehlung“ war für beide Seiten bindend, denn die Stadt Düsseldorf hatte es zur Bedingung für ihre Zustimmung zur Anrufung der Kommission gemacht, dass beide Seiten die angestrebte Empfehlung als bindend anerkennen¹¹⁾. Die Kommission meinte, es liege hier kein Zwangsverkauf vor. Die NS-Verfolgung von

Behrens könne nicht die Ursache des Verkaufs gewesen sein. Von einer individuellen Verfolgung sei nämlich nichts bekannt, und jüdische Bankiers seien von der kollektiven Verfolgung von Juden in Deutschland im Juli 1935 noch ausgenommen gewesen. Es sei in der „historischen Forschung unbestritten“, dass jüdische Privatbanken zu dieser Zeit von antisemitischer Agitation, antijüdischen Ausschreitungen und einer veränderten Rechtslage „nicht unmittelbar betroffen waren“. Das Reichswirtschaftsministerium habe unter Hjalmar Schacht „antisemitische Vorstöße in diesem Bereich mehrere Jahre erfolgreich“ abgewehrt. Wie aber etwa Timothy Snyder kürzlich in einem ähnlichen Zusammenhang feststellte, ist außerhalb der Limbach-Kommission unstrittig, dass die Verfolgung der Juden in Deutschland 1933 begann¹²⁾. Unstrittig ist auch, dass es von Anfang an Verfolgungen von jüdischen Bankiers gab, auch wenn Schacht in einigen Fällen zugunsten solcher Bankiers intervenierte. Schacht selbst gab jedenfalls bereits 1934 gegenüber dem jüdischen Bankier Max Warburg zu, er könne nicht viel für die Juden tun, weil er sich „schon zu oft die Finger verbrannt“¹³⁾ habe. 2006 hat sich auch das Bundesverwaltungsgericht klar dazu positioniert, dass Juden, gleich welcher Berufsgruppe, von Anfang an kollektiv verfolgt waren¹⁴⁾.

Dass die Kommission von historisch falschen Voraussetzungen ausging, um über Fragen des NS-Unrechts zu entscheiden, obwohl zumindest eines ihrer Mitglieder ein sehr renommierter Kenner der NS-Geschichte ist,

*) Sozium der Kanzlei von Trott zu Solz Lammek Rechtsanwälte Notare, Berlin

1) Cathrin Lorich: „Grütters' Lapsus“ in Süddeutsche Zeitung vom 9. März 2016, <http://sz.de/1.2899408>; Alison Smale: „Germany to Continue Funding to Establish Provenance of Looted Art“ in New York Times, <http://nyti.ms/1LAH1W5>; „Grütters lenkt im Streit um NS-Raubkunst-Gremium ein“, Süddeutsche Zeitung vom 11. März 2016, www.sueddeutsche.de/news/kultur/kunst-gruetters-lenkt-im-streit-um-ns-raubkunst-gremium-ein-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-160311-99-183330; Bernhard Schulz: „NS-Raubkunst. Jeder Fall ist anders“, Tagesspiegel vom 14. März 2016, www.tagesspiegel.de/kultur/ns-raubkunst-jeder-fall-ist-anders/13319026.html; sämtliche Links zuletzt eingesehen am 17. März 2016.

2) Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Dezember 2002), www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_12_05-Absprache-Kommission-Rueckgabe-Kulturgut.pdf.

3) www.kulturgutverluste.de/de/beratende-kommission.

4) Nicholas O'Donnell: „Time to Go - Flechtheim Heirs Withdraw from Limbach Commission That Has Outlived its Usefulness“ in Art Law Blog vom 26. Februar 2016, <http://blog.sandw.com/artlawreport/time-to-go-flechtheim-heirs-withdraw-from-limbach-commission-that-has-outlived-its-usefulness>.

5) Urteil vom 31. März 2015 - 6 A 81/15 -, juris; Kunst und Recht 2015, 144 - 148.

6) Hermann Parzinger: „Kulturgüter und ihre Provenienz – Forschung, Aufklärung, Lösungen. Erfahrung aus der Sicht der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“, https://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload/documents/presse/news/2015/151128_Provenienzforschung_Rede-P-final.pdf.

7) Hierzu hätte sich etwa Monika Grütters' Statement in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags angeboten, die am 2. Dezember 2015, kurz nach der erwähnten Tagung stattgefunden hat; vgl. Protokoll der 47. Sitzung Nr. 18/47, www.bundestag.de.

8) „Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier zum Mitglied in Beratender Kommission zur Klärung von Restitutionsfragen bei NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern berufen“, Pressemitteilung der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste vom 12. Februar 2016, www.kulturgutverluste.de/de/service/presse/pressemitteilungen/462-beratende-kommission-berufung-papier.

9) Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html, Ziffer 8.

10) Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache „Behrens / Düsseldorf“ vom 3. Februar 2015, www.kulturgutverluste.de/images/zentrum/15-02-03-Empfehlung%20der%20Beratenden%20Kommission%20zum%20Fall%20Behrens-Düsseldorf.pdf.

11) Helga Meister: „Streit um Beutekunst: Stadt lenkt ein.“ Westdeutsche Zeitung vom 4. Juli 2013, www.wz.de/cmlink/westdeutsche-zeitung/lokales/duesseldorf/kultur/streit-um-beutekunst-stadt-lenkt-ein-1.1361661/streit-um-beutekunst-stadt-lenkt-ein-1.1361661.

12) Stewart Ain: „Nazi Art Case Tests Start Date of Shoah“, The New York Jewish Week, 24. November 2015, www.thejewishweek.com/news/international/nazi-art-case-tests-start-date-shoah.

13) Max M. Warburg: Aus meinen Aufzeichnungen, E. M. Warburg, 1952, S. 154; weitere Beispiele (etwa Bankhaus Arnhold, Dresden) in Henning Kahmann und Varda Naumann: „Anmerkung zur Empfehlung der Beratenden Kommission im Fall „Behrens / Düsseldorf“, ZOV 2015, 114, 115, www.lootedart.com/web_images/pdf2015/Kahmann%20ZOV%202-15.pdf.

14) BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2006 - 7 C 4/05 - Rn. 23, juris; ZOV 2006, 144-146.

schadet dem Vertrauen der NS-Verfolgten und ihrer Erben in die Fähigkeit der Kommission, Streitfragen angemessen zu lösen.

Auskunftsklage Sachs

Das Vertrauen in die Lösungskompetenz der Kommission leidet auch wegen ihres Umgangs mit Vorwürfen mangelnder Transparenz der Arbeitsweise der Kommission und mangelnder Unparteilichkeit der Geschäftsstelle der Kommission. Diese ergeben sich aus den Argumenten in dem erwähnten Rechtsstreit, der im März 2015 vom Verwaltungsgericht Magdeburg entschieden wurde.

Das Urteil hat folgende Vorgeschichte: Im Jahre 2007 hatte sich die Kommission gegen einen Anspruch des Erben des jüdischen Plakatsammlers Hans Sachs ausgesprochen und damit eine Empfehlung zugunsten des Deutschen Historischen Museums (DHM) abgegeben¹⁵. Der Erbe wollte sich damals mit der Empfehlung der Kommission nicht abfinden. Er klagte darum vor ordentlichen Gerichten und war im Jahre 2012 beim Bundesgerichtshof erfolgreich¹⁶.

2013 bat er um Einsicht in die Akten zum lange beendeten Verfahren vor der Kommission. Sie wurde ihm verweigert. Eine entsprechende Klage wies das Verwaltungsgericht Magdeburg im März 2015 mit dem schon erwähnten Urteil ab. Wenn die Zusammenfassung des Vortrags der Parteien im Urteil stimmt, dann behauptete der Erbe des Plakatsammlers, die Geschäftsstelle der Kommission habe seinerzeit dem Gegner des Herausgabeantrags, dem DHM, zugearbeitet. Sie habe dem Museum „weitreichende Empfehlungen erteilt und ein gemeinsames Vorgehen vorbereitet“.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wurden damals von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste wahrgenommen. Dabei handelte es sich um eine Arbeitsgruppe im Kultusministerium von Sachsen-Anhalt. Das würde bedeuten, dass die Koordinierungsstelle in derselben Sache zunächst für eine Partei des Verfahrens und dann für die Kommission tätig war. Das wäre ungefähr so, als würde der Verwaltungsapparat eines Gerichts die Partei eines Rechtsstreits beratend unterstützen. Zweifel an der Unparteilichkeit der Koordinierungsstelle und der Kommission sind die Folge. Statt aber diese Zweifel durch die Gewährung der beantragten Akteneinsicht auszuräumen, begründete die Koordinierungsstelle, warum der Sachs-Erbe die Akten nicht lesen dürfe. Die Tätigkeit der Kommission sei, so die Zusammenfassung des Beklagtenvortrags durch das Verwaltungsgericht, nur möglich, wenn die Beratungen vertraulich blieben. Wenn Unterlagen gleich welcher Art öffentlich zugänglich gemacht würden, beeinträchtigte dies die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder in den Beratungen. Außerdem seien die Unterlagen unergiebig: Die Empfehlungen basierten auf „ethischen Abwägungsentscheidungen, denen ein

moralisches Raisonement zugrunde liege“. In diesem Zusammenhang erstatteten die Berichterstatter der Kommission nur mündliche Berichte über den Inhalt der Akten, die die Verfahrensbeteiligten eingereicht hätten (die ihnen also ohnehin bekannt sind). Hin und wieder lägen zwar schriftliche Berichte vor. Diese beschränkten sich allerdings „zumeist auf eine summarische Wiedergabe des Akteninhalts“. Protokolle seien Verlaufsprotokolle. Diese würden von der Koordinierungsstelle angefertigt. Sie gäben keine Auskunft über die moralischen Reflexionen der Kommission, die zur Empfehlung führten¹⁷. Wenn das so ist, und die Akten nur zeigen, dass die Kommission, wie Monika Grütters sagt, stets gut gearbeitet hat, fragt man sich, warum sich die Kommission nicht für Transparenz entschieden hat. Das Vertrauen in ein faires Verfahren wird so nicht gestärkt.

„Unabhängigkeit“ von den Washingtoner Prinzipien?

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg macht sich offenbar den Vortrag der Kommission und der Koordinierungsstelle zu eigen. Auch in den Entscheidungsgründen heißt es nämlich, die Empfehlungen basierten auf „ethischen Abwägungsentscheidungen, denen moralische Erwägungen zugrunde liegen. Rechtsnormen stellen damit keine verbindliche Grundlage für die Entscheidungen“ dar. Recht fließe nur insoweit in diese Abwägung ein, wie es die Kommission „aus ethischen Gründen für angemessen“ hält¹⁸.

Fühlt sich die Kommission also möglicherweise nicht nur in dem Sinne „unabhängig“, dass sie nicht an Weisungen gebunden ist (wie es bei einem Richter der Fall wäre)? Bedeutet der Hinweis auf „moralisches Raisonement“ außerdem, dass die Mitglieder der Kommission unabhängig von rechtlichen und politischen Vorgaben urteilen? Die Kommission ist diesem Eindruck nicht entgegengetreten¹⁹.

Sie ist aber an rechtliche und politische Vorgaben gebunden: Die Gründung der Kommission war schließlich die Reaktion darauf, dass sich der Bund in den Washingtoner Prinzipien von 1998 dazu verpflichtet hatte, innerstaatliche, insbesondere außergerichtliche Verfahren zur Umsetzung jener Prinzipien zu entwickeln. Wenn aber die Kommission zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien eingesetzt wurde, kann sie von diesen nicht unabhängig sein. Vielmehr ist sie wegen ihres Zwecks daran gebunden und muss ihre moralischen Reflexionen von diesen Maßstäben leiten lassen. Die Lösung von Streitigkeiten um NS-Raubkunst soll nach den Washingtoner Prinzipien „gerecht und fair“ sein. Was diejenigen, die die Kommission berufen haben, darunter verstehen, ergibt sich aus der Gemeinsamen Erklärung von 1999²⁰ und der so genannten Handreichung aus dem Jahre 2001²¹. Der Bundesrat hat diese Prinzipien im März 2014 noch

einmal bekräftigt²². Als die Kultusminister der Länder die Einrichtung der Kommission beschlossen, wären sie nicht auf den Gedanken gekommen, dass diese unabhängig von den politischen Verpflichtungen handeln sollte, die Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände gerade durch die Einigung auf die oben genannten politischen Richtlinien eingegangen waren.

Leider legt auch die Behrens-Empfehlung nahe, dass sich die Kommission als von den genannten politischen Verpflichtungen unabhängig ansieht (von ihrer Unabhängigkeit von historischen Tatsachen war schon die Rede). Nach der Handreichung von 2001 muss nämlich nicht der NS-Verfolgte (bzw. sein Erbe) beweisen, dass seine Verfolgung die Ursache für den fraglichen Kunstverlust war. Vielmehr muss (ein wenig vereinfacht gesagt) das staatliche Museum beweisen, dass etwas anderes als die Verfolgung ursächlich für den Verkauf war oder der Verfolgte jedenfalls eine angemessene Gegenleistung zur freien Verfügung erhalten, also durch den Verkauf keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat²³. Den Antrag der Behrens-Erben lässt die Kommission allerdings daran scheitern, dass die Erben nicht nach-

15) Pressemitteilung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste, Zweite Empfehlung der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter vom 25. Januar 2007, www.kulturgutverluste.de/images/zentrum/07-01-25-Zweite-Empfehlung-der-Beratenden-Kommission-DL.pdf.

16) BGH, Urteil vom 16. März 2012 - V ZR 279/10, juris; NJW 2012, 131-134.

17) VG Magdeburg, Urteil vom 31. März 2015 - 6 A 81/15 -, Rn. 6, juris.

18) a.a.O., Rn. 27.

19) s. auch „Jutta Limbach als ‚Gelehrte im Theater‘: Ihr Job ist ‚moralisches Rasonieren‘“, Westfälische Nachrichten, 19. Juli 2015, wo sie merkwürdigerweise betont, dass die Verfolgung der Juden mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, also am 30. Januar 1933, begonnen habe, www.wn.de/Welt/Kultur/2052340-Jutta-Limbach-als-Gelehrte-im-Theater-Ihr-Job-ist-moralisches-Raesonieren.

20) Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Dezember 1999, www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1999/1999_12_09-Auffindung-Rueckgabe-Kulturgutes.pdf.

21) Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007, www.lostart.de/cae/servelet/contentblob/5140/publicationFile/29/Handreichung.pdf.

22) Dorothee Stapelfeldt: „Entschließung des Bundesrats zum Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit vom 14. März 2014“ in Barbara Vogel (Hg.): Restitution von NS-Raubkunst. Beiträge einer Veranstaltung der Historischen Kommission beim Parteivorstand der SPD, Essen 2016, S. 81-87.

23) Näher: Henning Kahmann und Varda Naumann: „Anmerkung zur Empfehlung der Beratenden Kommission im Fall ‚Behrenes‘“, Dusseldorf, ZOV 2015, 114, 115; Henning Kahmann: „Restitution von NS-Raubkunst heute und der ‚Anspruch auf eine Rechtslage‘“ in Barbara Vogel (Hg.): Restitution von NS-Raubkunst. Beiträge einer Veranstaltung der Historischen Kommission beim Parteivorstand der SPD, Essen 2016, S. 65-81; zur Verbindlichkeit der Washingtoner Prinzipien s. auch Winfried Bausback, Bayerischer Justizminister, und Ingeborg Berggreen-Merkel, ehemalige Amtschefin des Beauftragten der Bundes-

weisen konnten, dass die Verfolgung von George Behrens die Ursache für den Verkauf des Werkes war. Düsseldorf musste auch nicht beweisen, dass Behrens das Geld tatsächlich zur freien Verfügung erhalten hatte.^{23a)}

Washingtoner Prinzipien von 1998 maßgeblich

Auch wenn der eine oder andere die Maßstäbe der Handreichung als zu günstig für die Erben der Verfolgten ansieht: Die Kommission darf sich nicht darüber hinwegsetzen, weil sie sonst ihren Zweck verfehlen würde. Zwingend für die Bindung der Kommission an die Handreichung spricht nämlich, dass die Handreichung für die gesamte deutsche öffentliche Hand, also auch für alle staatlichen Museen politisch bindend ist. Wenn aber die Kommission unabhängig von den Washingtoner Prinzipien von 1998 wie sie durch die Gemeinsame Erklärung von 1999 und die Handreichung von 2001 in Deutschland umgesetzt wurden, wäre, könnte sich das staatliche Museum einfach durch die Anrufung der Kommission davon befreien. Es wäre dann nur noch deren „unabhängigem moralischen Raisonement“ unterworfen. Wozu dann überhaupt eine Handreichung? Außerdem: Wenn die Kommission wirklich nicht an die Washingtoner Prinzipien und ihre innerstaatlichen Ausgestaltungen gebunden wäre, wäre das nicht das Eingeständnis, dass die Washingtoner Prinzipien in Deutschland nicht umgesetzt wurden, Deutschland also seinen 1998 in Washington einigermaßen feierlich eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist?

Konsensfähige moralische Maßstäbe?

Wenn man trotzdem sagen würde, die Kommission sei nicht nur weisungsunabhängig, sondern auch unabhängig von den Vorgaben von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, und ein gelegentlicher Schnitzer beim Sachverhalt sei nicht von grundsätzlicher Bedeutung, dann könnte man dies allenfalls so begründen: Die Vertreter aller Gliederungen des deutschen Staats hätten ihr ganz besonderes Vertrauen in die Hände der Kommission gelegt. Das liege an der ganz besonders großen Erfahrung und am politischen, philosophischen und (kunst-) historischen Überblick ihrer Mitglieder. Für diesen Ansatz sprechen deren erwiesene Lebensklugheit und die Zusammensetzung der Kommission. Dann muss man aber nach dem moralischen Kompass der Kommission fragen. In diesem Zusammenhang wird man auf ein Interview mit der Vorsitzenden vom 19. November 2014 stoßen. Auf dem Titelblatt der Süddeutschen Zeitung stand damals ihre Forderung, sogenannte entartete Kunst, also solche Kunst, die staatlichen Museen in der NS-Zeit durch andere staatliche Stellen entzogen wurde, so zu behandeln wie NS-Raubkunst²⁴⁾. Diese Kunstwerke sollten

also dem jeweils geschädigten Museum zurückgegeben werden. Damit setzte Jutta Limbach die Verluste, die staatliche Museen durch den Staat erlitten haben, die der NS-Staat sich also selbst beigebracht hat, den Kunstverlusten gleich, die der Staat den NS-Verfolgten zugefügt hat. Der Kompass von Jutta Limbach zeigt hier nicht in die richtige Richtung, kann also die Unabhängigkeit der Kommission von den Maßgaben der Politik nicht rechtfertigen. Zu Recht hat sie für ihre Auffassung viel Kritik geerntet, beileibe nicht nur von jüdischen Organisationen und Rechtsanwälten, die NS-Verfolgte und ihre Erben vertreten, sondern auch z. B. von Hermann Parzinger in einem langen Artikel in der Frankfurter Allgemeinen²⁵⁾.

Reformforderungen Hermann Parzinger

Ein Jahr nach dieser Konfrontation nahm Parzinger wieder sehr kritisch zur Kommission Stellung und zeigte, dass es nicht nur beim Umgang mit Tatsachen und mit den materiellen politischen Verpflichtungen, sondern auch beim Verfahren zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien hapert. Parzinger forderte auf einer Tagung der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, dass die Kommission, die bisher weniger als einen Fall im Jahr zu bearbeiten hatte, künftig auch dann Empfehlungen abgeben können solle, wenn nur eine Seite dies wünsche. Die Geschäftsstelle müsse unabhängig vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste sein, damit keine Zweifel an der Unparteilichkeit der Kommission entstehen könnten. Er betonte, dass Transparenz entscheidend sei für das Ansehen der deutschen Kulturinstitutionen im Ausland, was auf das Schweigen der Kommission in der Sache Sachs gemünzt gewesen sein dürfte. Er forderte (wie der Vorstand der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste Uwe Schneede), dass sich die Kommission eine Geschäftsordnung geben müsse und Vertreter einer jüdischen Opferorganisation in die Kommission berufen werden solle.

Monika Grütters hat Hermann Parzinger in diesem Punkt kürzlich öffentlich widersprochen, und zwar mit einer Begründung, wonach sämtliche bisherige Mitglieder der Kommission eigentlich disqualifiziert sein müssten. Wenn ihr Argument nämlich zuträfe, dass Juden bei der Entscheidung über Raubkunstfragen grundsätzlich befangen oder einem Interessenkonflikt ausgesetzt seien, dann müssten die Mitglieder der Kommission schließlich auch parteiisch sein, wenn es darum geht, ob der Staat auf wertvolle Kunstobjekte verzichten sollte. Sie sind alle langjährige, teils ehemalige deutsche, nichtjüdische Staatsdiener. Nun hat Grütters zwar sehr vorsichtig angekündigt, dem Rat von Parzinger und Schneede nachzugeben. Ihre Volte hat aber den Blick freigegeben auf die in ihrem Hause offenbar eigentlich vorherrschende Denkweise. Und das ist nicht geeignet, das Vertrauen der Opfer und ihrer Nachkommen in die Einhaltung der 1998 in

Washington eingegangenen Verpflichtungen zu stärken.

Flechtheim-Anhörung: Kommissionsmitglieder abwesend

Dass auch Hermann Parzingers Forderungen nach einer Überarbeitung des Verfahrens der Kommission vernünftig sind und das von Monika Grütters erwähnte Nachdenken über die Arbeitsweise der Kommission nötig, zeigte sich vor kurzem anhand der Sitzung der Kommission am 12. Februar 2016 in Sachen Flechtheim. Von den Kommissionsmitgliedern fehlte krankheitsbedingt die Vorsitzende, und ein Kommissionsmitglied verließ die laufende Anhörung unter Hinweis auf andere terminliche Verpflichtungen²⁶⁾. Noch ein weiteres Mitglied der Kommission war abwesend. Der Antragsteller, der aus San Francisco angereist war, war nicht amüsiert. Als seine Rechtsanwälte nach der Sitzung noch eine Stellungnahme für die Abwesenden einreichten, unterließ es nach deren Angaben die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, das mittlerweile die Funktion der Geschäftsstelle übernommen hat, die entsprechenden Unterlagen an die Kommission zu schicken²⁷⁾. War es für die Wirksamkeit der Empfehlung schädlich, dass vier von sieben Mitgliedern fehlten oder dass ihnen nicht alle Unterlagen zugesandt wurden? Die Kommission betonte in ihrer Pressemeldung zu diesem Thema, dass sie keine staatliche Behörde oder Stelle sei, sondern „unabhängig – auch in ihrem Verfahren²⁸⁾“. Für jemanden, der auf „faire und gerechte“ Lösungen durch die Limbach-Kommission hofft, und glaubt, Fairness sei auch eine Verfahrensfrage, ist das etwas viel Unabhängigkeit. Es waren wohl solche Probleme, die Monika Grütters meinte, als sie zuletzt sagte, es könnte auch

regierung für Kultur und Medien, Protokoll der Anhörung des Rechtsausschusses des Bayerischen Landtags vom 28. November 2013, S. 6 und S. 20, Parlamentsarchiv des Bayerischen Landtags.

23a) Kritisch hierzu: Stefan Koldehoff „Moralisch, nicht legalistisch“, Die Zeit, 17. März 2016, S. 57.

24) Heribert Prantl und Kia Vahland: „Limbach empfiehlt Rückgabe entarteter Kunst“, Süddeutsche Zeitung vom 19. November 2014, <http://sz.de/1.2229117>.

25) Hermann Parzinger: „Die Kunst hat ein Bleiberecht“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 29. November 2014, www.faz.net/gsa-7wuza.

26) Pressemitteilung der Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 25. Februar 2016, www.kulturgutverluste.de/de/service/presse/pressemitteilungen/469-pressemitteilung-beratende-kommission-verfahren-flechtheim-kunstsammlungnrw.

27) Markus Stötzel, Mel Urbach: Press Release: „Nazi Looted Art Claim Withdrawn from German Mediation Panel“, 26. Februar 2016, http://cdn2.hubspot.net/hubfs/878449/PRESS_RELEASE_FIN_AF_DUSSELDORFB1986053.pdf?t=1458136424132.

28) Pressemitteilung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 25. Februar 2016, www.kulturgutverluste.de/de/service/presse/pressemitteilungen/469-pressemitteilung-beratende-kommission-verfahren-flechtheim-kunstsammlungnrw.

„über einzelne Aspekte der Arbeitsordnung“ nachgedacht werden.

Was tun? – Limbach-Kommission

Die Maßstäbe, anhand derer die Limbach-Kommission entscheidet, sollten gesetzlich geregelt werden. Es geht nicht an, dass die Bundesregierung in letzter Zeit Gesetzesentwürfe entwickelt, die eine Verschärfung der Haftung für Private vorsehen²⁹⁾, während zur gleichen Zeit die Haftung für staatliche Museen gelockert wird, indem die politischen Verpflichtungen, die sich Bund, Länder und Kommunen zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien auferlegt haben, durch „moralisches Raisonieren“ ersetzt werden. Mit einem Gesetz kann erreicht werden, dass die Kommission und die staatlichen Museen den „Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit“, wie es in der Handreichung von 2001 heißt, auch wirklich folgen. Was der Bund von Cornelius Gurlitt verlangt hat³⁰⁾, kann er, der mit dem Deutschen Reich identisch ist³¹⁾, den von ihm in der NS-Zeit Verfolgten und ihren Erben nicht vorenthalten. Er muss dafür sorgen, dass die von ihm politisch bekundeten Maßstäbe auch wirklich gelten. Wenn die Kommission meint, diese Maßstäbe gälten nicht für sie, muss der Bund eben gesetzlich dafür sorgen. Materiell sollte es möglich bleiben (wie dies in der Vergangenheit der Fall war und es mit Ziff. 4 der Washingtoner Prinzipien übereinstimmt), bei Beweisschwierigkeiten großzügiger zu sein als nach der Nachkriegspraxis³²⁾.

Eine Verfahrensordnung ist wichtig, um z. B. die Frage danach zu beantworten, ob die Mitglieder der Kommission bei Anhörungen dabei sein müssen oder nicht. Es wäre richtig, wenn die Verfahrensordnung vorsähe, dass die Anwesenheit notwendig ist. Wozu bräuchte man sonst eine Kommission, wenn es keine Rolle spielt, welches Mitglied gerade Zeit für Raubkunstfragen hat? Eine Verfahrensordnung ist auch darum besonders wichtig, weil die Kommission keineswegs nur unverbindliche Empfehlungen abgibt, sondern wie im Fall Behrens auch als Schiedsrichter auftritt. Die Verfahrensordnung sollte also so ausgestaltet sein, dass die Kommission den Mindeststandards eines unabhängigen Schiedsgerichts im Sinne des Zehnten Buchs der ZPO entsprechen würde. Das ist z. B. der Standard des Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey-Liga³³⁾. Warum sollten die Verfahrensgarantien für Profisportler besser sein als für NS-Verfolgte? Auch die Überprüfungsmechanismen durch ordentliche Gerichte, wie man sie von Schiedsgerichten kennt, sollten Anwendung finden.

Was tun? – Lost-Art-Datenbank

Wenn der Bund schon gesetzgeberisch tätig wird, sollte er zugleich auch Zweck und Funktionsweise der gelegentlich als unsystematisch geführt beschriebenen Lost-Art-Datenbank³⁴⁾ gesetzlich regeln.

Die Datenbank ist nämlich das wichtigste Instrument zur Durchsetzung von Wiedergutmachungsinteressen gegenüber Privaten. Es ist manchmal unklar, nach welchen Regeln Werke in die Datenbank aufgenommen und gelöscht werden. Der Verfasser hat hier schon zu lesen bekommen, dass die Maßstäbe der Handreichung keine Rolle spielten. Das Bundesverwaltungsgericht meinte im Februar 2015 in einer sehr umstrittenen Entscheidung, der Betrieb der Datenbank sei rechtmäßig, obwohl die Einrichtung der Datenbank nicht gesetzlich geregelt sei. Mit einem Gesetz würde der Betrieb der Datenbank auf eine sicherere Grundlage gestellt³⁵⁾. Die derzeit geltenden Verwaltungsbestimmungen, die die Löschung von Werken aus der Datenbank regeln, widersprechen teilweise dem vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Zweck der Datenbank. Ein Gesetz könnte hier für Konsistenz sorgen und sicherstellen, dass die Maßstäbe, die derzeit maßgeblich von Monika Grütters' Behörde (im Zusammenwirken mit den Ländern) im Verwaltungsweg verändert werden können, nur unter parlamentarischer Kontrolle überarbeitet werden.

Was tun? – Transparenzmaßnahmen

Der Bund sollte dann auch gleich für die von ihm getragenen und finanzierten Kultureinrichtungen regeln, dass die von Hermann Parzinger im Interesse des Ansehens Deutschlands erhobene Forderung nach Transparenz gesetzlich geregelt wird. Ein Gesetz sollte bestimmen, dass jedermann Zugang zu den Beschaffungsakten dieser Einrichtungen erhält, um die Provenienz von Kunstwerken zu erforschen. Wenn selbst das Steuergeheimnis bei Restitutionsfragen nur sehr eingeschränkt gilt³⁶⁾, dann können Datenschutzbedenken der Museen bei der Einsichtnahme in Museumsakten ebenfalls grundsätzlich zurückgestellt werden. Haushaltspolitisch könnte der Bund gesetzlich regeln, dass bestimmte Mittel dafür bereitgestellt werden, dass zumindest Kunstwerke, bei denen ein Raubkunstverdacht nicht ausgeschlossen werden kann, im Netz öffentlich identifiziert werden. Großbritannien macht es (für alle Kunstwerke in staatlichen Museen) vor³⁷⁾. Cornelius Gurlitt wurde vom Bund auch darum gebeten, einer solchen Veröffentlichung zuzustimmen. Warum sollte für staatliche Museen ein für die staatlichen fiskalischen Interessen günstigerer Maßstab gelten? Beide Maßnahmen würden zusammen eine erhebliche Beschleunigung der Klärung der Provenienzen bewirken, jedenfalls soweit die Provenienz für die Frage von Bedeutung ist, ob es sich bei einem Kunstwerk um Raubkunst handelt oder nicht. Wenn diese Transparenzmaßnahmen greifen, können nicht nur die Provenienzforscher für Transparenz sorgen, die von den immer in einem Interessenkonflikt stehenden Museen oder der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste gefördert werden, sondern auch Provenienzforscher,

die von den NS-Verfolgten selbst und ihren Erben damit beauftragt wurden, Verdachtsfälle aufzuklären. Auch unvollständige Erkenntnisse müssen zügig publiziert werden, wie dies die Niederlande vor gut zehn Jahren in der Datenbank www.herkomstgezocht.nl getan haben. Es geht nicht um die gründliche wissenschaftliche Aufarbeitung der Provenienz. Es kommt zunächst darauf an, Eigentums- und Besitzveränderungen aus der NS-Zeit zu dokumentieren, die wahrscheinlich oder sicher stattgefunden haben. Es geht um solche derartige Veränderungen, von denen man nicht weiß, ob auf der Veräußererseite NS-Verfolgte gestanden haben und natürlich erst recht um solche, bei denen man das weiß oder für plausibel hält. Das ist gar nicht weit weg vom Maßstab, der jetzt für die nicht perfekte aber unverzichtbare Lost-Art-Datenbank gilt. Ob die plausiblen Eigentums- oder Besitzveränderungen tatsächlich stattgefunden haben und ob tatsächlich auf der Seite desjenigen, der Eigentum oder Besitz verloren hat, ein NS-Verfolgter stand, kann im ersten Schritt sogar offen bleiben, wenn die Dokumentation schwierig ist. Das gilt auch für die Frage, wie der Kontext der Veränderung war, ob diese also freiwillig oder unfreiwillig erfolgte. Diese Fragen würde man stellen, um geistes- und rechtswissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Sie können aber in einem zweiten Schritt geklärt werden, nämlich dann, wenn sich überhaupt jemand findet, der ein Wiedergutmachungsinteresse an dem Werk geltend macht. Wieder kön-

29) Thorsten Jungholt: „Regierung streitet über Gesetz zu NS-Raubkunst.“ Die Welt vom 14. Februar 2016, www.welt.de/politik/deutschland/article152220519/Regierung-streitet-ueber-Gesetz-zu-NS-Raubkunst.html.

30) Kia Vahland, Catrin Lorch, Hans Leyendecker, Georg Mascolo, Jörg Häntzschel: „Ein deutscher Schatzmeister“, Süddeutsche Zeitung, 25. Juli 2014, <http://sz.de/1.1953122>.

31) BVerfG, Urteil vom 31. Juli 1973 - 2 BvF 1/73 - BVerfGE 36, 1-37 (Grundlagenvertrag).

32) Zur Kritik an der damaligen Praxis siehe etwa Jürgen Lillteicher: „Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland“ in Barbara Vogel (Hg.): Restitution von NS-Raubkunst. Beiträge einer Veranstaltung der Historischen Kommission beim Parteivorstand der SPD, Essen 2016, S. 21 - 45.

33) OLG München, Beschluss vom 24. August 2010 - 34 Sch 021/10, SpuRT 2012, 22.

34) www.lostart.de; Stefan Koldehoff: „Letzter Akt im Gurlitt-Drama“ in Art 2016, 58, 61.

35) BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015 - 1 C 13.14 -, Rn. 31; Warnung vor Missbrauchsgefahren bei Peter Raue/David Munding: Multimedia und Recht 2015, 5; kritisch: Handelsblatt, 27. November 2015 „Datenbank Lost Art. Digitaler Pranger“, Handelsblatt, 24. Februar 2015 „Lost Art. Grundsätzliche Fragen an die Datenbank“, Peter Bert: Art Law: Update on the Lost Art Database Decision of the Federal Administrative Court in www.disputeresolutiongermany.com; Boas Kümper: Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015, 1 C 13.14, JZ (Juristenzeitung) 2015, 1160; Zustimmung bei Ulf Bischof, Kunst und Recht 2015, 14 (doi:10.15542/KUR/2015/1/6).

36) VG Berlin, Urteil vom 17. Februar 2011 - 29 K 79/10 -, juris.

37) Martin Bailey: „All of UK's publicly owned art to go online“, The Art Newspaper vom 25. Februar 2016; Humphrey Wine: „Invitation is still open to fill in the provenance gaps“, in: The Financial Times, vom 25. Juli 2015.

nen die Niederlande mit dem Verfahren vor der Restitutie Commissie als Vorbild gelten (auch wenn dort Manches nicht perfekt ist). Erst einmal gilt: Raus mit der Information und her mit der Transparenz. Das Wissen der Familien und der Kultureinrichtungen könnte so zusammengeführt und die Effizienz gesteigert werden. Nur so kann man dem Charakter der Provenienzforschung als internationale Kollektivarbeit gerecht werden³⁸⁾.

Was tun? – Private Museen

Überdies sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass nur noch solche (private) Kultureinrichtungen mit Bundesmitteln gefördert werden, die sich zur Einhaltung der Washingtoner Prinzipien in der Ausgestaltung, die sie durch die Gemeinsame Erklärung von 1999 und die Handreichung von 2001 gefunden habe, und sich zur Einhaltung der oben beschriebenen Transparenzmaßnahmen verpflichten. Die Länder sollten Entsprechendes in ihrem Bereich gesetzlich regeln.

Was tun? – Fazit

Die Gesetzgeber sollten tätig werden und vor allem bestimmen, dass

1. die Washingtoner Prinzipien in deutscher Interpretation für die Kommission bindend sind;
2. Empfehlungen der Kommission nur abgegeben werden dürfen, wenn alle Mitglieder mitgewirkt haben, also zumindest bei Anhörungen alle die ganze Zeit über anwesend waren;
3. Verfahrensgarantien gelten, die denen von Schiedsgerichten im Profisport nicht nachstehen;
4. die Datenbank www.lostart.de Raubkunstverdachtsfälle weiterhin publizieren darf und damit nach wie vor NS-Verfolgte bei der Durchsetzung von Wiedergutmachungsinteressen unterstützen kann;
5. Provenienzforscher, gleichgültig ob sie von der öffentlichen Hand oder von NS-Verfolgten bezahlt werden, Zugang zu den Beschaffungsakten aller staatlichen Museen erhalten;
6. wie im Fall Gurlitt alle Kunstwerke aus öffentlichen Museen im Netz identifiziert werden, bei denen ein Raubkunstverdacht nicht ausgeschlossen werden kann.

38) s. dazu auch Matthias Thibaut: „NS-Beutekunst. Gurlitt ist nur der Anfang“, Tagesspiegel, 18. November 2013, www.tagesspiegel.de/kultur/ns-beutekunst-gurlitt-ist-nur-der-anfang/9093728-all.html; zur Bedeutung internationaler Netzwerke auch Hermann Parzinger in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags vom 2. Dezember 2015, Protokoll der 47. Sitzung Nr. 18/47, S. 16, www.bundestag.de.

Jewish Claims Conference und Verjährung

Bemerkungen zum Urteil des BGH - IV ZR 147/15 - vom 27. Januar 2016¹⁾

Von Prof. Dr. FRITZ ENDERLEIN, Rechtsanwalt, Potsdam

„Seit 1951 war und ist es **das ausschließliche Ziel** der Claims Conference, ein **Mindestmaß an Gerechtigkeit** für die jüdischen NS-Verfolgten zu erreichen.“ (Hervorhebung F.E.)

Mit diesen Worten beginnen die Jahresberichte der Jewish Claims Conference.²⁾

Ein Mindestmaß an Gerechtigkeit hatten sich auch die Kläger erhofft, die mit ihrer Klage am 27. Januar 2016 im Bundesgerichtshof scheiterten. Der BGH hatte ihre Klage abgewiesen, weil die Beklagte, die JCC, Verjährung eingewandt hatte.

Das Rechtsinstitut der Verjährung dient dem Schutz des Schuldners, es „gibt ... dem Verpflichteten im Interesse der Rechtssicherheit (Beweisschwierigkeiten usw.) ein Leistungsverweigerungsrecht, also eine bloße dauernde Einrede, die nur wirkt, wenn sie vom Verpflichteten geltend gemacht wird“.³⁾

Im vorliegenden Falle gab es für die JCC keinerlei Grund, sich auf den Eintritt der Verjährung zu berufen. Vielmehr hätte die JCC selbst daran interessiert sein müssen, dass der BGH die vom OLG offengelassene Rechtsfrage klärt. Das Urteil des OLG⁴⁾, mit dem die Klage abgewiesen worden war, beschäftigt sich auf vielen Seiten mit der Frage, ob die Beklagte – ohne Erbin zu sein – dennoch als Rechtsnachfolgerin die Pflichten des Erben übernehmen muss. Auf die Einrede der Verjährung stützt sich das OLG-Urteil nicht. Es hält aber die aufgeworfene Rechtsfrage für klärungsbedürftig und hat aus diesem Grunde die Revision zugelassen.

Bei anderen Gelegenheiten wendet sich die JCC zu Recht gegen eine Verjährung von NS-Unrecht. Diese Frage spielte gerade in den letzten Jahren im Zusammenhang mit NS-Raubkunst eine besondere Rolle. In einem Beitrag⁵⁾ zu „Eine Debatte ohne Ende?“⁶⁾ bedauert es der Repräsentant der JCC in Deutschland, Rüdiger Mahlo, dass es seit Ende der 1960er Jahre keine Rechtsansprüche mehr gibt. Aber Gurlitts Bereitschaft zur Restitution nach den Maßgaben der „Washingtoner Erklärung“ „zeigt, dass das schwierige Problem der Verjährung mit gutem Willen überwunden werden kann“.⁷⁾ Leider zeigt das Verhalten der JCC vor Gericht, dass es an diesem guten Willen fehlt. Meines Erachtens war die Berufung auf Verjährung seitens der JCC sittenwidrig und ein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Der BGH sieht das anders: „Die Beklagte ist schließlich ... nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach § 242 BGB daran gehindert, sich auf den Eintritt der Verjährung zu berufen.“

Die Berufung auf den Eintritt der Verjährung verstößt eindeutig gegen das öffentliche Auftreten der JCC, bei dem sie immer wieder betont, dass es für Nazi-Unrecht keine Verjährung geben darf. Die Berufung verstößt

auch gegen das Statut der JCC, in dem als ihre Ziele Unterstützung und Hilfe für jüdische Überlebende festgelegt wurden.

Es handelt sich um eine unerträgliche Doppelmoral der JCC.

Im Juli 2014 hat der Board of Directors der JCC ethische Richtlinien verabschiedet. Dort heißt es, „das Vertrauen, das der Claims Conference entgegengebracht wird, beruht darauf, dass die Claims Conference die höchsten Standards von ethischem und rechtmäßigem Verhalten aufrecht erhält“.⁸⁾

Das Verhalten der JCC im hier besprochenen Verfahren lässt leider nichts davon spüren. Da der verjährte Anspruch noch besteht, könnte er auch nach Verjährungseintritt noch erfüllt werden. Die JCC hätte es also in der Hand, trotz BGH-Urteil ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Kommen wir nun zum Urteil des BGH.

Den Fall selbst hatte ich bereits bei der Besprechung des Urteils des OLG referiert.⁹⁾

Der BGH lässt die Frage, ob dem Kläger ein Pflichtteilsanspruch zusteht oder nicht, offen, dabei sollte diese Frage doch gerade geklärt werden. Nur aus dem Grunde hat das OLG die Revision zugelassen.

Es sieht einen etwaigen Pflichtteilsanspruch als verjährt an und stützt sich dabei auf ständige Rechtsprechung des Senats. Schauen wir uns diese etwas näher an:

Urteil vom 23. Juni 1993 - IV ZR 205/92 -

1970 war zwischen dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten ein Vergleich abgeschlossen worden, und es ging um die Frage, ob damit auch künftige Wertsteigerungen des Nachlasses abgegolten worden seien. Insbesondere aber ging es darum, ob mit der Entstehung neuer Ansprüche nach dem Vermögensgesetz auch eine neue Verjährungsfrist beginnt. Der Kläger hatte im Mai 1991 eine Feststellungsklage eingereicht, und der Beklagte hatte wegen des Erbfall-

1) In diesem Heft Seite 18

2) www.claimscon.org; www.claimscon.de

3) Creifelds Rechtswörterbuch

4) Abgedruckt ZOV 2015 [2] 144

5) Rüdiger Mahlo, Der „Schwabinger Kunstfund“ und seine Bedeutung für die Restitution von Raubkunst aus jüdischem Besitz, in Schöps, S. 201

6) Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum, Herausgeber, Julius H. Schöps und Anna-Dorothea Ludewig, Hentrich & Hentrich 2014

7) Ebenda S. 204

8) Ethical Guidelines and Practices including Conflict of Interest Policy, as adopted by the Board of Directors July 8-9, 2014: „The Board of Directors of the Claims Conference ... believes that the trust and confidence placed in the Claims Conference depend on the Claims Conference continuing to maintain the highest standards of ethical and lawful conduct.“

9) Die Jewish Claims Conference – Rechtsnachfolger und Treuhänder?, ZOV 2015 [2] 119